

fahren. Andernfalls würde die Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG), solange es nicht für verfassungswidrig erklärt worden ist, zugunsten einer „Ungültigkeitsvermutung“ aufgehoben.

[32] III. [...] [Vom Abdruck der Kostenentscheidung wurde abgesehen.]

9. Zur Vertragsanpassung nach § 115 EnWG; zur Bemessung des Einspeiseentgelts nach § 18 StromNEV [Nur Leitsätze]

EnWG § 115 Abs. 1 Satz 2; StromNEV § 18 Abs. 2

EnWG § 115 Abs. 1 Satz 2

Die Anpassung von Verträgen über den Anschluss an und den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 EnWG kann nur für Zeiträume verlangt werden, die nach der erstmaligen Geltendmachung eines Anpassungsbegehrens liegen. StromNEV § 18 Abs. 2

Der individuelle Beitrag, den eine während des gesamten Kalenderjahrs betriebene Anlage zu der nach § 18 Abs. 2 Satz 4 StromNEV maßgeblichen Vermeidungsleistung erbracht hat, ist bei der Bemessung des Einspeiseentgelts nach § 18 StromNEV auch dann zu berücksichtigen, wenn ein solches nur für einen Teil des Kalenderjahrs geschuldet ist und der Zeitpunkt der Jahreshöchstlast außerhalb dieses Zeitraums liegt.

(amtliche Leitsätze)

BGH, U. v. 15.12.2015 – EnZR 65/14; Verfahrensgang: OLG Brandenburg, E. v. 25.11.2014 – Kart U 4/12 = ZNER 2015, 543 ff.; LG Frankfurt (Oder), E. v. 10.05.2012 – 14 O 516/10

10. Zur Behandlung von Rückstellungen bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung (Stadtwerke Freudstadt II) [Nur Leitsätze]

GasNEV §§ 7, 8, 9

GasNEV § 7

- a) Guthaben auf Gesellschafter-Privatkonten sind kein betriebsnotwendiges Eigenkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GasNEV.
- b) Rückstellungen für das Regulierungskonto nach § 5 ARegV sind bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung entweder als verzinsliches Fremdkapital im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 GasNEV oder als Abzugskapital nach § 7 Abs. 2 GasNEV zu behandeln.

GasNEV § 8

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist die Eigenkapitalverzinsung. Eine Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer („Im-Hundert-Rechnung“) ist nach § 8 GasNEV ausgeschlossen.

GasNEV § 9

Der von einem Netzbetreiber an den Betreiber eines vorgelagerten Netzes für die Errichtung einer Erdgasleitung gezahlte Investitionskostenzuschuss ist in entsprechender Anwendung

des § 9 Abs. 2 GasNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear abzuschreiben.

(amtliche Leitsätze)

BGH, B. v. 10.11.2015 – EnVR 26/14; Verfahrensgang: OLG Stuttgart, E. v. 27.03.2014 – 202 EnWG 8/13

11. Zum Ansatz der maßgeblichen Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen im Anfangsbestand (Energieversorgung Marienberg GmbH) [Nur Leitsatz]

GasNEV § 7 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 5 Satz 3 und 4

Bei der Bildung des Mittelwerts zwischen Jahresanfangs- und Jahresendbestand gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 GasNEV ist für Neuanlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres angeschafft oder fertiggestellt wurden, im Anfangsbestand dieses Jahres der volle Betrag der maßgeblichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

(amtlicher Leitsatz)

BGH, B. v. 10.11.2015 – EnVR 42/14; Verfahrensgang: OLG Dresden, E. v. 18.07.2014 – Kart 10/13

12. Zur Aufteilung der Erlösobergrenzen bei Netzübernahmen (Stadtwerke Schwerte GmbH)

ARegV § 26 Abs. 2; EnWG § 54 Abs. 2

a) Bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber sind auf Antrag eines der beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 ARegV die Erlösobergrenzen durch die zuständige Regulierungsbehörde in eigener Verantwortung neu festzulegen.

b) Für die Neufestlegung der Erlösobergrenzen ist in entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 2 Satz 5 EnWG die Regulierungsbehörde zuständig, die für die Bestimmung der aufzuteilenden Erlösobergrenze zuständig war.

(amtliche Leitsätze)

BGH, B. v. 06.10.2015 – EnVR 18/14; Verfahrensgang: OLG Düsseldorf, E. v. 05.03.2014 – VI-3 Kart 61/13 (V) = ZNER 2014, 182 ff.

Aus den Gründen:

I.

[1] Die Antragstellerin begehrt von der Bundesnetzagentur den Erlass einer Missbrauchsverfügung unter anderem mit dem Inhalt, die Antragsgegnerin im Zusammenhang mit dem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes zu verpflichten, ihr – der Antragstellerin – bestimmte Daten offen zu legen, um eine Aufteilung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV vornehmen zu können.

[2] Die Antragstellerin ist Eigentümerin des sich im Stadtgebiet von Schwerte befindlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes Mittel- und Niederspannung. Das Mittelspannungsnetz war bis zum 31. Dezember 2012 an die Antragsgegnerin verpachtet. Am 1. Januar